

12 RK 21/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Juni 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 16. Januar 1981 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß er zur Beitragsnachentrichtung nach § 10a Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 -BGBl I S 1846- (WGSVG) auch für einen Zeitraum berechtigt ist, während dessen er sich als Zivilangestellter der US-Armee in Deutschland aufgehalten hat.

Der 1922 geborene Kläger ist rassistisch Verfolgter; die Wiedergutmachungsbehörde hat ihm wegen eines Schadens in der Ausbildung iS des § 116 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) eine Entschädigung zuerkannt. Die Beklagte hat die Zeit vom 14. August 1938 bis zum 31. Dezember 1938 als Ausfallzeit iS des § 36 Abs 1 Nr 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und die Zeit von Januar 1939 bis Dezember 1949 als Ersatzzeit iS des § 28 Abs 1 Nr 4 AVG anerkannt. Für die Zeit von Januar 1969 bis Dezember 1973 hat der Kläger Beiträge gem Art 2 § 49a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nachentrichtet.

Der Kläger besitzt seit 1943 die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Er war von 1943 bis 1946 amerikanischer Soldat. Im Sommer 1950 hielt er sich für ca einen Monat in Berlin auf, um dort Ermittlungen über den Zustand des am Alexanderplatz gelegenen elterlichen Geschäftshauses zu führen. Da ihm die abschließende Klärung nicht sogleich gelang, entschloß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er sich zu einer späteren Rückkehr nach Deutschland. Von Paris aus, wo er sich studienhalber aufhielt, bewarb er sich um eine Beschäftigung als Zivilangestellter der US-Streitkräfte in Deutschland. Eine solche - zunächst auf ein Jahr begrenzte - Stellung erhielt er ab Dezember 1950 in Stuttgart. Diese Tätigkeit wurde dann jedoch über das Jahr 1951 und auch noch über das Jahr 1955 hinaus fortgesetzt, ab 1954 in einem beamtenähnlichen Verhältnis. Der damals unverheiratete Kläger wohnte im Kasernenbereich. Seine in Florida gelegene gemeinsame Wohnung mit seiner Mutter löste er erst nach deren Tod im Jahre 1974 auf.

Durch Bescheid vom 10. Oktober 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 1978 ließ die Beklagte den Kläger auf seinen im Oktober 1975 gestellten Antrag für die Zeit von Januar bis November 1950 zur Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG zu. Die Zulassung der vom Kläger beantragten weitergehenden Nachentrichtung bis Dezember 1955 lehnte sie hingegen mit der Begründung ab, der Kläger sei im Dezember 1950 nach Deutschland zurückgekehrt. Mit derselben Begründung hat auch das Sozialgericht (SG) Berlin die Klage durch Urteil vom 12. Juni 1978 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat hingegen unter Änderung der angefochtenen Bescheide und des erstinstanzlichen Urteils festgestellt, daß der Kläger zur Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG auch für die Zeit vom 1. Dezember 1950 bis zum 31. Dezember 1955 berechtigt sei. Eine "Rückkehr" in den Geltungsbereich des WGSVG liege nur vor, wenn der Verfolgte hier seinen Wohnsitz begründet oder seinen ge-



wöhnlichen Aufenthalt genommen habe. Das sei beim Kläger nicht der Fall gewesen. Aus den Umständen des Falles ergebe sich, daß er sich bis zum Jahre 1956 nur vorübergehend, weil "eng mit der Tätigkeit bei der amerikanischen Behörde verknüpft", in Deutschland aufgehalten habe (Urteil vom 16. Januar 1981).

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie meint, das LSG hätte den Rückkehrbegriff iS des § 10a Abs 1 WGSVG entsprechend der Abgrenzung des Begriffes des Auslandsaufenthaltes in § 28 Abs 1 Nr 4 AVG auslegen und hierbei insbesondere die Rechtsprechung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 28 Abs 1 Nr 4 AVG berücksichtigen müssen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Berlin vom 16. Januar 1981
aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen
das Urteil des SG Berlin vom 12. Juni 1978
zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

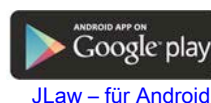
Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Kläger ist zur Nachentrichtung weiterer Beiträge nach § 10a WGSVG berechtigt.

Nach § 10a Abs 2 iVm Abs 1 WGSVG kann der Kläger, der nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt und inzwischen auch eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 140 AVG für die gesetzlich näher bestimmten Zeiten (längstens bis zum 31. Dezember 1955) Beiträge nachentrichten, jedoch nur bis zur "Rückkehr" in den Geltungsbereich des WGSVG. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht ist der Kläger nicht vor dem 31. Dezember 1955 in den Geltungsbereich des WGSVG zurückgekehrt.

Der Begriff der Rückkehr in den Geltungsbereich des WGSVG ist ein Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung der Zielsetzung des WGSVG, insbesondere der des § 10a WGSVG, auszulegen ist. Der Gesetzgeber hat mit der Erstreckung des Nachentrichtungsrechts auf den in § 10a WGSVG genannten Personenkreis auch diesen Verfolgten ermöglichen wollen, für die zwischen 1933 und einer Rückkehr in die Bundesrepublik oder nach Westberlin bzw dem Ende des Jahres 1955 liegenden Zeiten, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in einer anderen öffentlich-rechtlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versicherung oder Versorgung berücksichtigt werden, unter denselben Bedingungen Beiträge nachzuentrichten, wie sie für Verfolgte gelten, die bis zur Verfolgung pflichtversichert gewesen sind, wobei die nachentrichteten Beiträge hier allerdings freiwillige Beiträge bleiben (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks 7/3235, S 6). Das mit der Schaffung des § 10a WGSVG verfolgte Ziel des Gesetzgebers war es demnach, auch den in § 10a WGSVG genannten Verfolgten Gruppen die Schließung einer - nicht bereits anderweitig gedeckten - Beitragslücke zu ermöglichen, die durch NS-Verfolgung, insbesondere durch einen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalt, entstanden ist. Die Beitragsnachentrichtung nach § 10a WGSVG ist dabei entsprechend der Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG nur von der Zurücklegung einer 60monatigen Versicherungszeit und außerdem entweder von einer 12monatigen Beitragszeit (Abs 1) oder einem Ausbildungsschaden (Abs 2) abhängig gemacht worden. Sie setzt aber weder die Rückkehr in den Geltungsbereich des WGSVG voraus (vgl. erkennender Senat, Urteil vom 12. Oktober 1979 - 12 RK 15/78 -, SozR 5070 § 10a Nr 2), noch muß der Nachentrichtungswillige aus im Einzelfall nachweisbaren verfolgungsbedingten Gründen an der Rückkehr in das Bundesgebiet oder nach Westberlin gehindert worden sein. Für die Gewährung der in § 10a WGSVG vorgesehenen Vergünstigungen besteht allerdings kein Anlaß mehr, sobald ein Verfolgter wieder in das Inland zurückgekehrt ist und damit "wie alle anderen im Inland lebenden Personen und unter den gleichen Bedingungen der deutschen Sozialversicherung angehören" kann, er also eines besonderen Nachentrichtungsrechts als Verfolger nicht bedarf (Urteil des



Senats aa0).

Im Falle des Klägers ist schon fraglich, ob er - als er Ende 1950 als Zivilangestellter der US-Armee in das Bundesgebiet (zunächst nach Stuttgart) kam - der deutschen Sozialversicherung angehören konnte; sein Beschäftigungsverhältnis unterlag nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht, eine freiwillige Rentenversicherung war nach altem Recht (vgl. § 1243 RVO aF, ggf. iVm § 21 AVG) grundsätzlich deutschen Staatsangehörigen vorbehalten. Selbst wenn der Kläger aber schon damals das Recht gehabt haben sollte, Beiträge zur deutschen Sozialversicherung zu entrichten, so kann ihm die Unterlassung einer Beitragsentrichtung so lange nicht zum Nachteil gereichen, als er nicht nach Deutschland "zurückgekehrt" war, dh sich trotz der erlittenen Verfolgung wieder in das deutsche Wirtschafts- und Erwerbsleben eingegliedert hatte. Solange nämlich eine solche Eingliederung nicht erfolgt war, konnte von ihm nicht erwartet werden, daß er von einem etwaigen Recht zur freiwilligen Rentenversicherung Gebrauch machte. Von einer "Rückkehr" iS des § 10a WGSVG kann mithin erst dann die Rede sein, wenn die - dem einzelnen Verfolgten überlassene - Entscheidung über seinen endgültigen Verbleib gefallen, der bis dahin bestehende Schwebezustand also beendet war. Ob und wann dies im Einzelfall zutrifft, läßt sich nur nach den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Falles beantworten. Auszuscheiden sind dabei jedenfalls Zeiten, in denen ein Verfolgter sich zwar im Inland aufgehalten hat, dieser Aufenthalt aber nur im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für ausländische, hier stationierte Streitkräfte gestanden hat. Dies



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist beim Kläger nach Feststellung des LSG während der ganzen streitigen Zeit (bis 1955) der Fall gewesen, so daß der Kläger bis dahin nicht iS des § 10a WGSVG zurückkehrt war.

Die Revision meint demgegenüber unter Hinweis auf ein Urteil des 11. Senats des BSG vom 5. Februar 1976 (SozR 2200 § 1251 Nr 17), daß beim Kläger, auch bei einem etwa fehlenden "Rückkehrwillen", mit dem Abschluß seines Zivilangestelltenverhältnisses im Jahre 1950 kein verfolgungsbedingter Auslandsaufenthalt iS der Ersatzzeitvorschrift des § 28 Abs 1 Nr 4 AVG mehr vorgelegen habe; da der Kläger seitdem auch die allgemeine Möglichkeit gehabt habe, Versicherungszeiten zur deutschen Rentenversicherung zu erwerben, sei mit diesem Zeitpunkt eine Rückkehr iS des § 10a WGSVG anzunehmen. Dem kann der Senat nicht folgen. Dabei läßt er offen, ob die Beendigung eines Auslandsaufenthalts mit einer "Rückkehr" in das Inland gleichzusetzen ist. Der 11. Senat hat einen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalt nicht schon dann als beendet angesehen, wenn sich der Verfolgte lediglich vorübergehend wieder im Inland aufhält; er hat allerdings in dem von ihm entschiedenen Fall, in dem die Ehefrau eines Besatzungsangehörigen 1947 nach Deutschland gekommen war und sich "seither" hier aufgehalten hatte, einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet verneint und deshalb eine Beendigung des Auslandsaufenthalts seit 1947 bejaht. Dieses Urteil und auch ein weiteres von der Beklagten genanntes vom 7. September 1977 (SozR 2200 § 1233 Nr 7) hindern den erkennenden Senat indessen nicht an seiner Entscheidung (in dem zuletzt genannten Urteil hat der 11. Senat bei einem seit 1972



bei den kanadischen Stationierungsstreitkräften, vorher aber schon bei deutschen Firmen beschäftigt gewesenen Kanadier einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland iS des § 10 Abs 1 AVG angenommen). Die angeführten Urteile des 11. Senats betreffen das Ersatzzeitrecht bzw das Recht der freiwilligen Versicherung von Personen, für die nach dem Nato-Truppen-Statut insoweit eine besondere Regelung besteht. Daß die "allgemeine Möglichkeit, Versicherungszeiten zur deutschen Rentenversicherung zu erwerben", selbst wenn sie der Kläger gehabt haben sollte, für sich allein nicht ausreicht, um eine "Rückkehr" in das Inland anzunehmen, ist bereits ausgeführt worden. Die Revision der Beklagten kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)